

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth Vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 16, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth (LB-VO) vom 19.02.1990 (Amtsblatt Nr. 7 vom 23.02.1990, ber. Amtsblatt Nr. 8 vom 02.03.1990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15.08.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „eingetragen“ durch das Wort „dargestellt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „die Magerrasen“ die Wörter „und Trockenstandorte“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Befreiung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „- untere Naturschutzbehörde –“ eingefügt.
 - c) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 werden nach den Wörtern „Fahrzeugen aller Art“ die Wörter „(auch Fahrräder)“ eingefügt.
 - d) Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 wird folgende Nr. 18 „Flugmodelle /-drohnen (und ähnliche ferngesteuerte Objekte mit ähnlicher Wirkung) starten, darüber fliegen oder landen zu lassen“ angefügt.
 - e) Nach Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) „Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen“ angefügt.
 - f) In Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) werden die Wörter „Flugmodelle starten oder landen zu lassen“ durch die Wörter „bodengebundene Modellfahrzeuge fahren zu lassen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „forstwirtschaftliche Bodennutzung“ die Wörter „unter Beachtung der in § 3 genannten Schutzzwecke“ eingefügt, die Wörter „es gelten jedoch“ werden durch die Wörter „zudem gelten“ ersetzt, nach den Wörtern „§ 4 Absatz 2 Nr. 1“ werden die Wörter „, Nr. 2 Buchstabe

c“ eingefügt und nach „Nr. 3“ werden die Buchstaben „b und c“ durch „c und d“ ersetzt;

- b) In Nr. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Sicherungsmaßnahmen sind der Stadt Fürth“ die Wörter „– untere Naturschutzbehörde – soweit möglich – rechtzeitig vorher, andernfalls unverzüglich nachträglich“ eingefügt.
 - c) In Nrn. 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Stadt Fürth“ die Wörter „– untere Naturschutzbehörde –“ eingefügt.
5. § 6 erhält folgende neue Fassung:
„Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 16 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-18 und Abs. 2 Nrn. 1-3 zuwiderhandelt.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 4 Satz 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“
7. Die bisherigen Anlagen 1-5 werden durch die Anlagen 1-5 der Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister